

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Art. 10 Leistungen der Lehrbetriebe

- 1 Den Lehrbetrieben werden die Kurskosten entsprechend in Rechnung gestellt. Diese können für Mitglieder der Trägerschaft sowie für deren Nichtmitglieder unterschiedlich hoch sein.
- 2 Die Kurskosten orientieren sich an den Aufwendungen pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand. Die Kurskosten dürfen nicht gewinnorientiert angesetzt werden. Die Bildung von zweckgebundenen Reserven ist hingegen zulässig.
- 3 Bei Annullierung einer Kursteilnehmerin bzw. eines Kursteilnehmers gelten die folgenden Bedingungen:
 - Bei Annullierung mehr als 30 Tage vor Kursbeginn: nur Bearbeitungsgebühr; im Minimum 120.00 CHF.
 - Bei Annullierung 16 bis 30 Tage vor Kursbeginn: 10% des Kursgeldes.
 - Bei Annullierung bis 15 Tage vor Kursbeginn: 50% des Kursgeldes.
 - Bei unentschuldigtem Fernbleiben: 100% des Kursgeldes.

Eine administrative Bearbeitungsgebühr ist in jedem Falle geschuldet. Annullierungen liegen im ausschliesslichen Kompetenzbereich des Lehrbetriebes.

- 4 Begleitet der Lehrbetrieb nicht innerhalb der Zahlungsfrist die offene Rechnung, wird diese digital gemahnt (Zahlungsverzug). Trifft die Zahlung nicht innerhalb von 10 Tagen ein, wird eine zweite Mahnung mit 35.00 CHF Mahngebühr digital versendet.
Die dritte Mahnung wird mit einer Mahngebühr von 70.00 CHF und der gleichzeitigen Einleitung der Betreuung zu Lasten des Schuldners (Lehrbetrieb) über Rechnungsbetrag, Mahngebühren, Verzugszinsen und Auslagen, eingeschrieben zugestellt.
- 5 Eine Umteilung vom einen in einen anderen gleichen Blockkurs kann -ausschliesslich durch den Lehrbetrieb beantragt werden, sofern eine -solche Umteilung möglich ist. Es gelten hierbei die gleichen Bedingungen wie -vorstehend unter Absatz 3 formuliert.
- 6 Muss die Kursteilnehmerin/der Kursteilnehmer aus zwingenden Gründen, wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall, während des Kurses vom weiteren Kursbesuch befreit werden, so wird dem Lehrbetrieb der einbezahlte Betrag unter Abzug bereits entstandener Unkosten zurückerstattet.
- 7 Die Teilnahme an den überbetrieblichen Kursen gilt als Arbeitszeit. Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des Kurses zu bezahlen.
- 8 Eine Anrechnung von Urlaubstagen an die überbetrieblichen Kurse ist nicht gestattet.
- 9 Die den Lernenden durch den Besuch der überbetrieblichen Kurse erwachsenden Kosten trägt der Lehrbetrieb. Im Übrigen kommen die Bestimmungen des Lehrvertrages zur Anwendung.
- 10 Die Behebung von aufgetretenen Schäden an Gebäude und Mobiliar während eines Kurses, die Lernende mutwillig oder fahrlässig verursachen, wird den betreffenden Lernenden vollumfänglich in Rechnung gestellt, zusätzlich einer Aufwands- und Bearbeitungsgebühr. Für Schäden, die keinen Lernenden zugeteilt werden können, unterhält die Trägerschaft eine Haftpflichtversicherung.